

**Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche NRW**

**Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg**

**matteo - Kirche und Asyl**



**Abgeschoben aus Deutschland nach Bulgarien:**

**Systematische Verelendung im Transitland - kein Bett,  
kein Brot, keine Seife**

## **Recherchebericht**

### Impressum

Herausgegeben von:

Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg (Berlin) | [info@kirchenasyl-bb.de](mailto:info@kirchenasyl-bb.de)

matteo - Kirche und Asyl (München) | [info@matteo-asyl.de](mailto:info@matteo-asyl.de)

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche NRW/Institut für Theologie und Politik (Köln/Münster) | [nrw@kirchenasyl.de](mailto:nrw@kirchenasyl.de)

Recherchegruppe und Autor:innen:

Cecilia Juretzka, Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg (Berlin)

Benedikt Kern, Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche NRW/Institut für Theologie und Politik (Münster)

Günter Burkhardt, Mitbegründer von Pro Asyl (Frankfurt/M.)

Joke Jesinghaus, Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche NRW (Köln)

Stephan T. Reichel, matteo - Kirche und Asyl (München)

Raafat Kelsi, Dolmetscher, matteo - Kirche und Asyl (Hoyerswerda)

Die Rechte der Fotos liegen bei den Autor:innen. Aufnahmen aus Unterkünften wurden von Bewohner:innen zur Verfügung gestellt.

Berlin, 29. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Zusammenfassung der Rechercheergebnisse.....	3
Methodik der Recherche.....	5
Exkurs 1.....	8
Rechtlicher Rahmen von Abschiebungen aus Deutschland nach Bulgarien.....	8
II. Dublin-Rückkehrer:innen.....	11
II. a) Lebensbedingungen von Personen, deren Verfahren in Bulgarien wegen Nichtbetreibens vor der endgültigen Entscheidung eingestellt wurde.....	11
Unterbringung.....	11
Ernährung.....	15
Trinkwasser in Harmanli.....	17
Hygienische Bedingungen in den Aufnahmezentren.....	17
Gesundheitsversorgung.....	21
Psychologische Behandlungsmöglichkeiten.....	23
Arbeitsmöglichkeiten während des Asylverfahrens.....	26
Beschulung von Kindern im Asylverfahren.....	27
II. b) Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer:innen, deren Asylantrag in Bulgarien bereits rechtskräftig abgelehnt wurde.....	28
Exkurs 2.....	29
Inhaftnahme von Geflüchteten in Bulgarien.....	29
Haftbedingungen in den Administrativhaftzentren Busmantsi und Lyubimets.....	31
Hygienische Bedingungen in der Administrativhaft.....	31
Gewaltanwendung in der Administrativhaft.....	32
Medizinische Versorgung in der Administrativhaft.....	33
Risiko der Retraumatisierung in der Administrativhaft.....	34
Exkurs 3.....	35
Pushbacks und Gewalt bei der Einreise an der türkisch-bulgarischen Grenze.....	35
Nicht inhaftierte abgelehnte Schutzsuchende.....	37
Folgeantrag.....	37
III) Lebensbedingungen von Personen, die in Bulgarien einen Schutzstatus erhalten haben.....	39
Unterbringung.....	40
Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung für Anerkannte.....	41
Arbeitsmöglichkeiten für Anerkannte.....	42
Eröffnung eines Bankkontos.....	43

## I. Einleitung

Vermehrte Abschiebungen nach Bulgarien werden von der Politik gefordert. Menschen, die über Bulgarien nach Deutschland geflohen sind, berichten jedoch immer wieder von völlig unzureichender Versorgung, erschreckenden Rechtsverstößen und Straftaten durch Behördenmitarbeiter:innen in Bulgarien. Dies war der Anlass für eine Recherchereise von Asylexpert:innen aus dem kirchlichen Bereich nach Bulgarien, um dort ein Bild von der Situation von Dublin-Rückkehrer:innen und Personen mit Schutzstatus zu bekommen. Die Recherchereise fand in der Zeit vom 7.-16. September 2024 statt. Die Recherche-delegation sprach vor Ort mit Regierungsvertreter:innen, NGOs, Anwält:innen und Geflüchteten.

Ziel dieses Berichtes ist es, die Entscheidungspraxis in Deutschland hinsichtlich Abschiebungen nach Bulgarien zu hinterfragen.

Dieser Bericht zielt nicht in erster Linie auf eine Kritik der bulgarischen Regierung, sondern der Praxis der Abschiebungen aus Deutschland nach Bulgarien. Überstellungen müssen, ausgehend von den Ergebnissen dieses Berichts, beendet werden.

## Zusammenfassung der Rechercheergebnisse

1. Die Versorgung von Geflüchteten in Bulgarien erfüllt nicht die menschenrechtlichen *Minimalstandards* in Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK.
2. Es gibt für Geflüchtete in Bulgarien eine große Differenz zwischen den rechtlichen Möglichkeiten des Zugangs zur Grundversorgung (angemessene medizinische Versorgung, Unterbringung, Arbeitszugang, Beschulung von Kindern etc.) und der Realität
3. Die langjährige bulgarische „Zero-Integration“-Politik<sup>1</sup> führt zu einer andauernden Perspektivlosigkeit für anerkannte Geflüchtete. Eine Sicherung des Existenzminimums ist aus administrativen, strukturellen und praktischen Gründen auf legalem Weg nahezu unmöglich. Das gilt auch für

---

<sup>1</sup> Dazu ausführlich ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update v. April 2024, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/04/AIDA-BG\\_2023-Update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/04/AIDA-BG_2023-Update.pdf), S. 20, 108 f.

nicht vulnerable Personengruppen, einschließlich gesunder, alleinreisender Männer.

4. In Bulgarien erfahren Geflüchtete im Asylverfahren regelmäßig Gewalt und Straftaten durch staatliche Akteure. Die Mehrheit der Geflüchteten ist davon betroffen. Es ist den Betroffenen nicht möglich, rechtlich mit Erfolg dagegen vorzugehen.

5. Die von der Mehrheit der Geflüchteten erlebte Gewalt beim Grenzübertritt aus der Türkei in Form von Pushbacks, körperlichen Misshandlungen und Entwürdigungen ist auch im Rahmen des Dublin-Verfahrens relevant, denn die Betroffenen werden in vielen Fällen traumatisiert.

6. Geflüchtete werden systematisch inhaftiert. Dies ist rechtlich bedenklich.

7. Es gibt keinen angemessenen Umgang mit vulnerablen Personengruppen.

Die Aufnahmebedingungen in Bulgarien sind in der Gesamtbewertung so prekär, dass dorthin abgeschobene Personen mit erniedrigender Behandlung und erheblicher materieller Not rechnen müssen. In BAMF-Bescheiden oder Gerichtsentscheidungen wird häufig davon ausgegangen, dass Geflüchtete in Bulgarien Zugang zu Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Arbeit, Rechtsmitteln, Bildung etc. haben. Dublin-Überstellungen sollen deshalb bedenkenlos möglich sein, vermeintlich sei lediglich der soziale Standard niedriger als in Deutschland. Unsere Recherche belegt jedoch, dass dabei ignoriert wird, dass der Zugang zu diesen Rechten faktisch gar nicht oder nur sehr eingeschränkt besteht.

Die massiven Einschränkungen der Rechte von Menschen, die nach Bulgarien abgeschoben werden, führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Art. 4 GrCH bzw. 3 EMRK. Zudem ist es unzumutbar, eine Person in einen Staat abzuschieben, in dem ihr durch die dortigen Behörden Gewalt angetan wurde oder sie erniedrigende Behandlung durch Inhaftierung, mangelhafte Gesundheitsversorgung, materielle Armut etc. erfahren musste. Die bulgarische Zero-Integration-Politik und die Strategie der Regierung, ein Transitland zu bleiben, führen dazu, dass Personen mit einem Schutzstatus in Bulgarien perspektivlos bleiben. Abschiebungen nach Bulgarien müssen deshalb beendet werden.

## **Methodik der Recherche**

Der vorliegende Bericht soll die Situation beleuchten, die Geflüchtete, die nach Bulgarien abgeschoben werden, zu erwarten haben. Da unser Ausgangspunkt die Beratungstätigkeit in Deutschland war, folgt auch unsere Darstellung der Perspektive von schutzsuchenden Personen, die nach Bulgarien überstellt werden sollen.

Im Rahmen der Recherche haben wir mit den meisten staatlichen und nicht-staatlichen, nationalen und internationalen Akteuren gesprochen, die in Bulgarien mit Geflüchteten arbeiten:

- Ärzte ohne Grenzen
- Bulgarian Helsinki Committee
- Center for Legal Aid - Voice in Bulgaria
- Collettivo Rotte Balcaniche
- Foundation for Access to Rights
- Foundation Mission Wings
- Medical Volunteers International
- State Agency for Refugees (SAR, bulgarische Migrationsbehörde)
- UNHCR Bulgaria

Ebenso haben wir an unterschiedlichen Orten mit mehr als 25 Geflüchteten qualitative Interviews geführt, in denen die Betroffenen uns ausführlich von ihren Erfahrungen in Bulgarien berichtet haben. Die Gespräche haben wir protokolliert. Die jeweiligen Namen und Kontaktdaten sind uns bekannt, wir behandeln diese jedoch vertraulich. Es handelt sich bei den Gesprächspartner:innen um Geflüchtete in unterschiedlichen Situationen: neu nach Bulgarien eingereiste Personen, Personen, die aus Deutschland nach Bulgarien überstellt wurden, Geflüchtete mit Schutzstatus in Bulgarien sowie Personen mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren. Darunter waren Familien, alleinreisende Männer, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderungen. Auch die Berichte unserer Beratungsklient:innen in Deutschland haben wir einbezogen.

Unsere Recherche und die Aussagen der Geflüchteten bestätigen die internationalen Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe<sup>2</sup>, von Bordermonitoring<sup>3</sup> und des aktuellsten AIDA-Reports<sup>4</sup>, die in Deutschland vom BAMF oder Gerichten oft nicht angemessen berücksichtigt werden.

Wir möchten uns zudem ausdrücklich die Ausführungen der Gerichtsentscheidungen zu eigen machen, die Abschiebungen nach Bulgarien für unzulässig erachten.<sup>5</sup> Denn es ist auffällig, dass allein diese Entscheidungen eine präzise und detaillierte Analyse der vorhandenen, aktuellen Informationen vornehmen. Das BAMF und die anderen Verwaltungsgerichte gehen stattdessen regelmäßig von veralteten Zahlen und nicht belegten Behauptungen aus oder verweisen Betroffene auf illegale Praktiken (z.B. unerlaubte Beschäftigung und „Adresskauf“).

Als Delegation haben wir mit offizieller Führung das Aufnahmезentrum Voenna Rampa in Sofia und das größte Aufnahmезentrum des Landes in Harmanli besucht. Nur Teile der Einrichtungen (u.a. die für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge) konnten wir besichtigen, wir erhielten jedoch keinen Zugang zu den von Bewohner:innen als besonders menschenunwürdig benannten Abteilungen. Die Aufnahme von Fotos wurde uns nicht gestattet. Andere Aufnahmезentren konnten wir zwar nicht betreten, haben uns jedoch in der direkten Umgebung einen Eindruck verschaffen können. Wir hatten die bulgarischen Behörden darum gebeten, auch Zugang zu den beiden geschlossenen Administrativhaftanstalten in Busmantsi (bei Sofia) und Lyubimets (bei Harmanli nahe der türkischen Grenze) zu erhalten, dies wurde uns jedoch nicht gewährt. Wir haben jedoch mit rund 20 ehemals Inhaftierten dieser beiden Einrichtungen gesprochen. Ebenso haben wir mit Bewohnern des Aufnahmезentrums Pastrogor Gespräche geführt. Die Grenzregion zur Türkei im Südwesten Bulgariens haben

---

2 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bulgarien. Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, inkl. Rechtsprechung, 6. August 2023, [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/230806\\_SFH\\_Bulgarien\\_FINAL\\_DE.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/230806_SFH_Bulgarien_FINAL_DE.pdf).

3 bordermonitoring.eu e.V., Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, [https://bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/2020/06/bm.eu-2020-bulgaria\\_web.pdf](https://bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/2020/06/bm.eu-2020-bulgaria_web.pdf).

4 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update v. April 2024, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/04/AIDA-BG\\_2023-Update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/04/AIDA-BG_2023-Update.pdf).

5 Hierzu gehören z.B. VG Oldenburg, Urteil vom 2. März 2023 - AZ 12 A 849/22 oder VG Köln, Beschluss vom 31.1.2023 - AZ 5 L 65/23.A.

wir besucht, um einen Eindruck von der Grenzschutzinfrastruktur zu bekommen.

Unterstreichen möchten wir, dass der folgende Bericht sich lediglich mit den offensichtlichsten Kritikpunkten befasst. Eine Darstellung aller Missstände würde den Rahmen dieses Berichts überschreiten. Völlig unberücksichtigt bleiben z.B. Fragen des Asylverfahrens selbst, an dem vielfach massive Kritik geübt wird (z.B. wegen fehlender Information über Verfahrensrechte, fehlender Dolmetscher<sup>6</sup>, unzureichende Rechtsberatung, etc.), sowie Defizite im Abschiebeverfahren<sup>7</sup>, die unangemessen hohen Ablehnungsquoten für Menschen bestimmter Herkunftsnationalitäten (insbes. Afghanistan, Türkei und seit 2024 auch Syrien).<sup>8</sup>



Das Aufnahmezentrum Pastrogor, im Süden des Landes, in dem u.a. Menschen aus Maghrebstaaten unter schlechten Bedingungen untergebracht sind.

---

6 Verbesserungen hierzu werden seit längerem angemahnt durch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Information abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-visits-bulgaria-to-assess-the-situation-of-foreign-nationals-detained-under-aliens-legislation>. Der Bericht über den letzten Besuch im September 2024 steht noch aus.

7 Siehe dazu Annual Report oft the Ombudsman acting as national preventive Mechanism 2023 - Summary, S. 31.

8 Hierzu z.B. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update v. April 2024, S. 71 ff.

## Exkurs 1

### Rechtlicher Rahmen von Abschiebungen aus Deutschland nach Bulgarien

Wird aufgrund der Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates festgestellt, so ist dennoch von einer Überstellung abzu-  
sehen, wenn es „wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylver-  
fahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat  
systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen  
oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 (bzw. Art. 3 EMRK) der  
EU-Grundrechtscharta mit sich bringen.“<sup>9</sup>

Zwar besteht grundsätzlich die Vermutung, dass die Mitgliedstaaten i.S.d. Du-  
blin-III-VO die grundrechtlich verbürgten Mindeststandards der Art.4 GRC bzw.  
3 EMRK einhalten (sog. Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens).<sup>10</sup> So kann  
von systemischen Schwachstellen nicht schon dann gesprochen werden, wenn  
der Lebensstandard im Aufnahmeland (hier also Bulgarien) voraussichtlich  
niedriger sein wird als im überstellenden Staat. Vielmehr muss ernsthaft zu be-  
fürchten sein, dass eine Gefahr der unmenschlichen oder entwürdigenden Be-  
handlung droht.

Von systemischen Mängeln ist jedoch dann auszugehen, wenn das Asylverfah-  
ren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funk-  
tionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind,  
dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden  
Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder ernied-  
rigende Behandlung droht.<sup>11</sup>

Wann die Schwelle der Erheblichkeit einer solchen Behandlung erreicht ist, hat  
der EuGH in seinem Urteil vom 19.3.2019 (Jawo) präzisiert: Vom Vorliegen ei-  
ner unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist auszugehen, wenn die  
Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats „zur Folge hätte, dass eine  
vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person<sup>12</sup> sich unabhängig

9 Art. 3 II UA 2 Dublin III-VO.

10 Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10.

11 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6.14, Rdnr. 5 f. m. w. N.

12 Dieser Aspekt wird in der aktuellen Diskussion kaum berücksichtigt: immer wie-  
der wird von Behörden und Gerichten betont, Asylsuchende hätten sich ja versorgen können,  
also sei die Situation unproblematisch – das dies oftmals nur für Personen gilt, die eigene fi-  
nanzielle Mittel aufbringen können, bleibt jeweils unberücksichtigt, dabei wäre eine Einzel-  
fallprüfung geboten.



von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“<sup>13</sup> – stark verkürzt als *Brot, Bett, Seife* bezeichnet.

Ob dies der Fall ist, ist einzelfallbezogen anhand objektiver und gebührend aktualisierter Quellen zu prüfen.<sup>14</sup> Nach unseren Recherchen wird diese Schwelle der Erheblichkeit für nach Bulgarien überstellte Personen erreicht.

Auch wenn sich Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO unmittelbar nur auf die Situation betreffend das Bestehen systemischer Schwachstellen des (laufenden) Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Personen, die sich in diesem Verfahren befinden, bezieht, ist die Überstellung nach Art. 4 der GR-Charta auch in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen wird.<sup>15</sup>

Es ist also grundsätzlich unerheblich, ob die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vor, während oder nach Abschluss des Asylverfahrens der überstellten schutzsuchenden Person eintritt. Der Zugang zum Asylverfahren und zu materieller Versorgung in Bulgarien unterscheidet sich jedoch je nachdem, welchen rechtlichen Status die Betroffenen in Bulgarien haben.

In der Regel berücksichtigen weder das BAMF noch die Verwaltungsgerichte den genauen rechtlichen Status der zu überstellenden Person. Dabei ist die Unterscheidung zwischen Dublin-Rückkehrer:innen mit eingestelltem und solchen mit abgelehntem Asylverfahren in Bulgarien von großer Bedeutung, da damit jeweils unterschiedliche Rechte und Versorgungsansprüche einhergehen.<sup>16</sup> Im Folgenden unterscheiden wir daher zwischen folgenden Rückkehrer:innen aus Deutschland nach Bulgarien:

13 EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 (Jawo gg. Deutschland), Rdnr. 92.

14 Zuletzt EuGH, Urteil vom 29.2.2024 - C-392/22, RdNr. 78.

15 EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17, Rdnr. 87f.

16 Siehe dazu VG Freiburg, Urteil vom 19.9.2022, GZ A 14 K 900/22, insbes. Rdnr. 29

## II. Dublin-Rückkehrer:innen<sup>17</sup>

II. a) Dublin-Rückkehrer:innen, deren Verfahren in Bulgarien wegen Nichtbetreibens vor der endgültigen Entscheidung eingestellt wurde.

II. b) Dublin-Rückkehrer:innen, deren Asylantrag in Bulgarien bereits rechtskräftig abgelehnt wurde.

III. Personen, die in Bulgarien bereits einen Schutzstatus erhalten haben („Anerkannte“) und die daher nicht unter die Dublin III-Verordnung fallen.



Außenansicht des Aufnahmezentrums Harmanli.

---

<sup>17</sup> Personen, die noch nicht in Bulgarien waren, für die Bulgarien aber aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zuständig ist („take charge“) machen nur einen sehr geringen Teil der überstellten Personen aus, so dass unsere Ausführungen sich auf Dublin-Rückkehrer:innen und anerkannte Schutzsuchende konzentrieren. Sinngemäß ist der Bericht aber auch auf diese Personengruppe anwendbar.

## II. Dublin-Rückkehrer:innen

Hier ist zu unterscheiden zwischen Personen, über deren Asylantrag zum Zeitpunkt der Wiedereinreise noch keine inhaltliche Entscheidung getroffen wurde und solchen, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde.

### II. a) Lebensbedingungen von Personen, deren Verfahren in Bulgarien wegen Nichtbetreibens vor der endgültigen Entscheidung eingestellt wurde

Verlässt eine schutzsuchende Person Bulgarien, bevor das Asylverfahren zur Entscheidungsreife gelangt ist, d.h. in der Regel vor der Anhörung, so wird das Verfahren in der Regel eingestellt, ohne dass eine materiellrechtliche Entscheidung ergeht (Art. 77 (3) des bulgarischen Asylgesetzes LAR<sup>18</sup>).<sup>19</sup>

Nach einer Rücküberstellung kann das Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen werden. Das Verfahren wird dann in dem Stadium fortgeführt, in dem es sich vor der Einstellung befand.

Über die rechtliche Möglichkeit des Wiederaufgreifens des Asylverfahrens hinaus weisen die materiellen Aufnahmebedingungen jedoch gravierende strukturelle Defizite auf. Diese werden im Folgenden dargestellt.

#### Unterbringung

Dublin-Rückkehrer:innen sollten Zugang zu einem Aufnahmezentrum erhalten, bekommen hierzu jedoch am Flughafen keine Beratung. Rückkehrer:innen sind oft bei der Ankunft orientierungs- und perspektivlos. Das bulgarische Recht sieht die Möglichkeit vor, ausgereisten Schutzsuchenden, deren Verfahren eingestellt wurde, die materielle Versorgung zu versagen.<sup>20</sup> Dies wird auch auf die Mehrheit der Dublin-Rückkehrer:innen angewandt, sie erhalten keinen Zugang zu den Aufnahmezentren.<sup>21</sup>

---

18 Law on Asylum and Refugees.

19 Im Jahr 2023 sind 48% der Verfahren wegen Ausreise nicht fortgesetzt worden. Vgl. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 15.

20 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 79, unter Verweis auf Art. 29 (8) LAR.

21 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 79, 82f.

Anders als das BAMF regelmäßig annimmt, gilt dies unabhängig davon, ob die Aufnahmezentren ausgelastet<sup>22</sup> sind. Anderes gilt i.d.R. nur für besonders vulnerable Gruppen<sup>23</sup> – wobei Vulnerabilitäten oft gar nicht erkannt und berücksichtigt werden (s.u.). Gerade gesunde, alleinreisende Rückkehrer:innen sind also regelmäßig von der Unterbringung ausgeschlossen.<sup>24</sup>

Anders als das BAMF in seinen Bescheiden ausführt, sind die Unterbringungs-kapazitäten auch nahezu ausgeschöpft. Im Jahr 2023 betrug die Auslastung über das Jahr 94%.<sup>25</sup>



Ein Schlafräum in Harmanli.

---

22 Zahlen hierzu vgl. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 81f.

23 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 79.

24 Rechtlich ist es möglich, dass Asylsuchende sich auch eine Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt suchen können. Dies ist aber aus verschiedenen Gründen praktisch fast aussichtslos (s.u. Ausführungen zu Bedingungen bei der Wohnungssuche für Anerkannte). Zudem steht dieser Weg nur Personen offen, die eigene finanzielle Mittel zu Verfügung haben und damit nicht von staatlicher Unterbringung abhängig sind.

25 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 81f. Im AIDA-Bericht wird die schwierige Unterbringungslage deutlich: "Die Überfüllung der Unterkünfte konnte einzig aufgrund der hohen Abwanderungsrate von Afghanen, die 2023 68% betrug, abgewendet werden", S. 77.

Regelmäßig geht das BAMF in ablehnenden Bescheiden von völlig veralteten Annahmen aus (teilweise unter Berufung auf Zahlen aus dem Jahr 2018, also vor der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine): So wird in Bescheiden aus Dezember 2024 von 5130 Unterbringungsplätzen in den Aufnahmezentren ausgegangen. Dabei wurden die Kapazitäten schon 2022 und 2023 aufgrund des baulichen Verfalls der Gebäude auf 3592 Plätze reduziert.<sup>26</sup>

Und selbst dann, wenn Schutzsuchenden eine staatliche Unterkunft zugewiesen wird, steht ihnen dort häufig kein Bett oder nur ein Bettgestell ohne Matratze zur Verfügung. Die Zimmer sind oftmals überbelegt, so dass Betroffene auf dem Boden schlafen oder sich ein Bett (oft mit verschimmelten Matratzen) teilen müssen.<sup>27</sup>



Verschimmelte Matratzen und Schlafzimmer ohne Türen in Harmanli.

In vielen Fällen verweisen BAMF und Verwaltungsgerichte darauf, dass Schutzsuchende, die keinen Schlafplatz in den Aufnahmezentren erhalten, in den staatlichen Notunterkünften unterkommen könnten. Dies entspricht jedoch nicht der Realität, da die Unterbringungskapazitäten bei weitem nicht ausreichen. Die Plätze stehen theoretisch Geflüchteten ebenso wie Obdachlosen ohne Fluchthintergrund zur Verfügung. Personen, die wir dazu befragt haben, teilten mit, dass sie keinen Platz erhalten hatten. Auch der AIDA-Bericht hält fest, dass es viel zu wenig Plätze gibt, so dass Geflüchtete keine realistische

<sup>26</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 82.

<sup>27</sup> Bordermonitoring.eu, Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, S. 51.

Chance haben, dort einen Schlafplatz zu erhalten. Selbst manche Verwaltungsgerichte verkennen nicht, dass eine Unterbringung in diesen Einrichtungen nicht wahrscheinlich ist.<sup>28</sup> Es existieren zwar keine belastbaren Informationen zur Zahl obdachloser Schutzsuchender in Bulgarien. Zum Teil schließen Gerichte aus dieser Tatsache, dass es dann wohl kaum Obdachlose gäbe bzw. die Gefahr der Obdachlosigkeit nicht bestünde, weil Schutzsuchende andere Lösungen fänden.<sup>29</sup>



Einer der Flure in Harmanli.

Diese Schlussfolgerung entspricht nicht der Realität. Nach unseren Erkenntnissen lassen die fehlenden Zahlen nicht darauf schließen, dass Schutzsuchende eine menschenwürdige Unterkunft finden. Vielmehr finden Schutzsuchende lediglich Notlösungen wie prekäre und überfüllte private Unterkünfte. Wer keine derart informelle Lösung finden kann, verlässt Bulgarien und wandert weiter.<sup>30</sup>

*„Nach meiner Abschiebung wurde ich in Sofia von der Polizei empfangen. Ich bekam Papiere für das Camp bei Sofia. Wir mussten mehrere Stunden zu Fuß zum Lager laufen. Sie schickten mich von dort ins Lager Harmanli im Süden des Landes. Meine Familie schickte mir Geld, um dort hinzukommen. Das Aufsichtspersonal warf uns dort am Abend raus und sagte wir müssten am Folgetag wiederkommen. Wir schliefen also auf der Straße trotz kalter Temperaturen.“*

*„Ich habe versucht einen Platz in einem Aufnahmezentrum zu bekommen während meines Folgeverfahrens, ich wurde aber abgewiesen. Jetzt wohne ich mit sieben anderen*

28 VG Hannover, 7.9.2023 S. 7, so auch VG Freiburg, Urteil vom 19.9.2022, A 14 K 900/22.

29 VG Hannover, 7.9.2023 S. 7.

30 Zum gesamten: vgl. VG Freiburg, Urteil vom 19.09.2022 - AZ A 14 K 900/22, Rdnr. 92ff.

*Männern in einem gemieteten 20-Quadratmeter-Appartement. Ich habe allerdings nur für drei Wochen einen Job, danach habe ich kein Geld mehr und muss ausziehen. Die Obdachlosenunterkünfte sind schon überfüllt. Ich weiß nicht wie es weitergeht.“*

## Ernährung

Schutzsuchende Dublin-Rückkehrer:innen, die keinen Zugang zu den Aufnahmezentren erhalten, bekommen auch keine Verpflegung, da diese nur dort ausgegeben wird.<sup>31</sup>



Eine übliche Ration eines Mittagessens in Harmanli.

Sie haben auch keine Möglichkeit, sich anders als durch private Mittel mit Lebensmitteln zu versorgen, da keinerlei Geldleistungen an Asylsuchende gezahlt werden, auch wenn dies gegen bulgarisches Recht verstößt. Klagen gegen dieses Vorgehen waren bislang erfolglos.<sup>32</sup>

Selbst für diejenigen, die im Aufnahmezentrum verpflegt werden, steht kein ausreichendes Essen zur Verfügung. Denn die SAR stellt für die notwendige Verpflegung der Asylsuchenden kein ausreichendes Budget zur Verfügung: Dieses beträgt umgerechnet 3,08 Euro pro Tag und Person. Dieser Betrag wurde seit 2015 trotz Inflation nicht erhöht.<sup>33</sup> Die in den Aufnahmezentren seit 2017

31 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 78.

32 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 78.

33 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 18.

durch Cateringunternehmen bereitgestellte Verpflegung ist daher in der Regel weder ausreichend noch qualitativ akzeptabel.<sup>34</sup> Zahlreiche Berichte von Betroffenen und NGOs sprechen von permanent unzureichenden Portionen.

*„Nicht einmal ein Kind kann davon satt werden.“*

Immer wieder berichten Betroffene davon, nicht ausreichend zu Essen zu bekommen und signifikant an Körpergewicht verloren zu haben. Das Essen ist zudem von äußerst schlechter Qualität. Es gibt kaum Proteine und Vitamine: laut



Bewohner beim Einnehmen eines qualitativ und quantitativ minderwertigen Mittagessens.

Berichten gibt es sehr selten Fleisch, Fisch oder Milchprodukte, auch Gemüse gibt es kaum, Obst nur einmal pro Woche. Oft ist kaum definierbar, woraus das Essen besteht. Auf bestimmte, aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende Diäten wird keine Rücksicht genommen.

Um Personalkosten zu sparen, wird das Essen nur zweimal täglich ausgegeben. So wird das Abendessen in den Aufnahmezentren Voenna Rampa und Harmanli bereits um 16 Uhr ausgeteilt, einschließlich des Frühstücks für den Folgetag.

Wie prekär die Situation ist, zeigt sich bei unbegleiteten Minderjährigen: Damit sie ihr Frühstück nicht schon abends verzehren, wird ihnen ihr Brot nach Aussage des Leiters des Aufnahmezentrums Harmanli am Nachmittag tiefgefroren übergeben, so dass es am Morgen aufgetaut ist. Dies wurde uns von Jugendlichen bestätigt.

<sup>34</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bulgarien, 6. August 2023, S. 8. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 18.



Insbesondere Asylsuchende, die mittellos sind, haben daher fast permanent Hunger.<sup>35</sup> Um der Mangelernährung entgegenzuwirken, verteilen NGOs gelegentlich in der Nähe des Aufnahmezentrums Harmanli Lebensmittelrationen (z.B. mit Gemüse).

Die vielfach belegte Mangelernährung wird in den Bescheiden des BAMF und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt.

### **Trinkwasser in Harmanli**

Das Leitungswasser in Harmanli ist ungenießbar. Der Arzt im Aufnahmezentrum in Harmanli riet aufgrund der Verunreinigung dringend davon ab, Wunden mit Leitungswasser zu reinigen. Die Bewohner:innen des dortigen Aufnahmezentrums müssen dennoch aus dem Wasserhahn trinken, da kein Trinkwasser ausgegeben wird.

### **Hygienische Bedingungen in den Aufnahmezentren**

Wie auch in den anderen Aufnahmezentren herrschen in Harmanli besorgniserregende hygienische Bedingungen. Personen, die die Situation dort erlebt haben, beschreiben diese in der Regel als unerträglich und entwürdigend.

Die Schlafräume und Betten sind derart verdreckt und massiv durch Ungeziefer wie z.B. Bettwanzen kontaminiert, dass Geflüchtete nicht darin schlafen können, ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen davonzutragen.<sup>36</sup>

Der AIDA-Bericht macht deutlich:

„Außer der Unterkunft Vrazhdebna und den beiden sicheren Zonen für unbegleitete Kinder im Aufnahmezentrum Sofia, wurden alle anderen SAR-Unterkünfte und Zentren während dieses achtjährigen Zeitraums [2015 bis 2023] lediglich im Überlebensmodus gehalten und hatten immer wieder Probleme mit der Infrastruktur und den materiellen Bedingungen, in einigen Fällen war es nicht einmal möglich, die grundlegendsten Dienstleistungen, einschließlich angemessener persönlicher und gemeinschaftlicher Raumhygiene, zur Verfügung zu stellen. Regelmäßige Was-

---

35 Der AIDA-Bericht verdeutlicht die Lage: „Der wichtigste Faktor, der dazu beitrug, eine kritische Unterernährung von Asylbewerbern zu vermeiden, war die hohe Abbruchquote des Verfahrens durch afghanische Asylbewerber. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 18, Übers. d. Verf.

36 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 83.

erversorgung, Warmwasser, Reparaturen von Versorgungseinrichtungen und Ausstattung in Bädern, Zimmern und Gemeinschaftsräumen bleiben problematisch. Ungezieferbefall, wie Bettwanzen, Läuse, Kakerlaken und Ratten gehören seit Jahren zu den hartnäckigsten Problemen in den Aufnahmezentren. Bewohner aus allen Aufnahmezentren, außer in Vrazhdebna, haben sich über die schlechten sanitären Bedingungen beschwert, insbesondere verschmutzte Matratzen, die von Bettwanzen befallen sind, die regelmäßig gesundheitliche Probleme verursachen, d.h. ständige Hautentzündungen und allergische Reaktionen.“<sup>37</sup>



Die Sanitäreinrichtungen in Harmanli sind in einem menschenunwürdigen Zustand.

Die im Aufnahmezentrum Harmanli durch Ärzte ohne Grenzen getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verseuchung mit Ungeziefer wurden durch den Leiter von Ärzte ohne Grenzen als lediglich temporäre Verbesserung eingestuft, da nach dem (inzwischen erfolgten) Ende des Einsatzes weder medizinisch geschultes Personal noch Geld zur Verfügung stünde, um die Maßnahmen weiterführen zu können.

37  
Verf.

ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 83, Übers. d.

Die Behandlung der gesundheitlichen Folgeerscheinungen ist nicht ausreichend. Es gibt zwar dermatologische Sprechstunden im Aufnahmezentrum Harmanli, aufgrund der hohen Infektionsrate und fehlender Medikamente sind die Behandlungskapazitäten jedoch nicht ausreichend. Zahlreiche Betroffene leiden daher an infizierten Wunden und vernarbten Entstellungen der Haut.

*„Das Lager Harmanli war nach meiner Rückkehr nach Bulgarien unverändert schmutzig und unbewohnbar. Die Unterbringung ist weiterhin sehr schlecht, so wie bei meinem ersten Aufenthalt.“*



Ein Großteil der Bewohner:innen in Harmanli leidet unter Krätze, die allerdings nur unzureichend ärztlich behandelt wird. Ebenso gibt es kaum Infektionsprävention.

Die sanitären Einrichtungen in den bulgarischen Aufnahmezentren befinden sich seit Jahren in einem katastrophalen baulichen und hygienischen Zustand. Die bulgarischen Behörden unternehmen keinerlei signifikante Maßnahmen, um

die Situation zu verbessern, so dass die Betroffenen dieser Situation ausgeliefert sind: Die SAR hat seit fünf Jahren keinerlei Mittel zur Finanzierung der dringend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen der inzwischen z.T. völlig unwohnbaren Unterkünfte erhalten (bis auf einen Betrag von rund 60.000 Euro in 2022).<sup>38</sup> Die Situation in der landesweit größten Unterkunft in Harmanli hat sich seit 2015 soweit verschlechtert, dass Ärzte ohne Grenzen in 2024 zwei Toiletten sanieren ließ.<sup>39</sup> Der aktuelle Zustand ist daher vielfach nicht vereinbar mit der EU-Aufnahmerichtlinie, die einen Lebensstandard verlangt, der die physische und psychische Gesundheit gewährleistet (Art. 17 II EU-AufnahmeRiLi). Der AIDA-Bericht beschreibt es folgendermaßen:



Bei vielen Toiletten fehlt die Tür. Sowohl die Sanitäreinrichtungen, als auch die Schlafräume sind verreckt und werden nur unzureichend gereinigt.

„[Es wurde] versäumt, auch nur die grundlegendsten Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich angemessener Ernährung und sanitärer Einrichtungen in persönlichen und öffentlichen Räumen. [...] Regelmäßige Wasserversorgung, Reparaturen von Versorgungseinrichtungen und Ausrüstungen in Badezimmern, Zimmern und Gemeinschaftsräumen sind nach wie vor problematisch. Ungezie-

38 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.17. Die SAR gehe davon aus, dass der neunfache Betrag erforderlich wäre, um zumindest die nötigsten Reparaturen durchzuführen. Vgl. ebd.

39 Bei unseren offiziellen Besuchen in Harmanli und Voenna Rampa wurde es uns untersagt, die Sanitäreinrichtungen sehen.

ferbefall wie Bettwanzen, Läuse, Kakerlaken und Ratten gehören ebenfalls seit vielen Jahren zu den hartnäckigsten Problemen in Aufnahmezentren.”<sup>40</sup>

Die Toiletten im Trakt für alleinreisende Männer in Harmanli sind ohne Türen. Eine tägliche Dusche ist nicht immer möglich. In manchen Duschräumen in Harmanli ist die Dusche lediglich ein abgebrochenes Rohr.

Oft gibt es nur kaltes Wasser, der Zugang zu den Waschräumen ist häufig limitiert (manchmal nur eine Stunde am Tag), so dass regelmäßiges Waschen oder Duschen nicht möglich ist. Möglichkeiten, Kleidung zu waschen sind oftmals nicht vorhanden.

### **Gesundheitsversorgung**

Eine grundrechtskonforme Behandlung Asylsuchender schließt ein, dass gewährleistet ist, dass die Aufnahmebedingungen nicht zu einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit führen.<sup>41</sup>

Wie bereits oben dargelegt, birgt die Versorgungslage von Geflüchteten in Bulgarien regelmäßig die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen wie Mangelernährung und Hauterkrankungen mit z.T. bleibenden Schäden durch massiven Befall mit Ungeziefer. Die medizinische Versorgung Asylsuchender ist zudem völlig unzureichend.

Dublin-Rückkehrer:innen, die nicht in einem Aufnahmezentrum untergebracht werden, erhalten faktisch auch keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung.<sup>42</sup>

In den Aufnahmezentren besteht formal Zugang zu medizinischer Grundversorgung. In der Praxis existiert allerdings kein Behandlungsangebot oder dieses ist völlig unzureichend. Grund dafür ist, dass das Budget zur Gesundheitsversorgung viel zu gering angesetzt ist.<sup>43</sup>

Es gibt keine ausreichenden personellen Ressourcen: So sind im Aufnahmezentrum Harmanli ein Allgemeinmediziner und ein Dermatologe drei Mal pro Woche halbtags ansprechbar (bei 800 Bewohner:innen im September 2024). Die Behandlungen umfassen de facto nur die Notfallversorgung. Es gibt einen Arzt

---

40 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.17.

41 EuGH, 19.03.2019 - C-163/17, Jawo gg. Deutschland.

42 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.86.

43 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.86.

im Aufnahmezentrum Voenna Rampa, der einmal pro Woche vor Ort ist.<sup>44</sup> Notwendige Medikamente, Untersuchungen etc. werden in vielen Fällen nicht verschrieben (laut Collettivo und Medical Volunteers International, auch Geflüchtete bestätigten dies vielfach), sondern nur Schmerzmittel verabreicht.

*„Ich hatte Schmerzen, weil ich kurz vor meiner Flucht eine Pankreas-OP hatte, aber ich bekam keine Behandlung. Erst als ich Blut gespuckt habe, bin ich ins Krankenhaus gekommen.“ (18-jährige Syrerin).*

*„Nach einer Rückenmarksverletzung benötige ich Medikamente, um auf die Toilette gehen zu können. Meine Medikamente wurden mir an der Grenze von der Polizei weggenommen. Ich habe dem Arzt im Camp erklärt, dass ich Hilfe brauche. Er hat mir nur ein Mittel gegen Schmerzen gegeben. Ich musste selbst von Harmanli nach Sofia fahren, dort hat mir ein arabischer Apotheker das Medikament gegeben.“*



Behandlung von Infektionen.

Die Behandlungsmöglichkeiten, u.a. im Aufnahmezentrum Harmanli, sind bei weitem nicht ausreichend für die Anzahl der Patient:innen. Dies hat mehrere NGOs dazu veranlasst, unter sehr prekären Bedingungen zusätzliche medizinische Hilfe anzubieten.

<sup>44</sup> Während unseres Besuchs im Aufnahmezentrum Voenna Rampa war der Arzt für einen Monat im Urlaub und die Vertretung, die aufgrund fehlender ärztlicher Qualifikation keine Verschreibungen vornehmen kann) kam nur sehr unregelmäßig auf Abruf, so Medical Volunteers International).



Aufgrund mangelhafter Gesundheitsversorgung behandeln NGOs außerhalb des Lagers, wie hier im Stadtpark von Harmanli.

Zugang zu weitergehender medizinischer Versorgung, wie sie Asylsuchenden nach bulgarischem Recht (Art. 29 (8) LAR.) grundsätzlich zusteht, erhalten Dublin-Rückkehrer:innen nur zeitverzögert, meist dauert es rund zwei Monate, bis die Krankenversicherung reaktiviert ist.<sup>45</sup>

Es wäre es von Bedeutung, dass das BAMF und die Verwaltungsgerichte die individuelle Situation von Personen, die überstellt werden sollen, würdigen, um ggf. sicherzustellen, dass Personen, die akut oder chronisch erkrankt sind, Zugang zur notwendigen Versorgung erhalten. Nach unserer Kenntnis geschieht dies nicht.<sup>46</sup>

### **Psychologische Behandlungsmöglichkeiten**

Eine psychologische/psychiatrische Behandlung gibt es in den Aufnahmezentren nicht, auch wenn gesetzlich eine Evaluation der psychischen Gesundheit bei Aufnahme ins Aufnahmezentrum vorgesehen ist. Diese wird jedoch nicht durchgeführt, obwohl eine Vielzahl von Schutzsuchenden im Zusammenhang

45 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 86.

46 Zur Notwendigkeit der Einholung von Garantien als Mindestvoraussetzung für eine Überstellung auch Schweizerische (SFH), Bulgarien, 6. August 2023, S.21, unter Berufung auf Urteil des schweizerischen BVGer, Urteil F-7195/2018 vom 11.02.2020, E. 7.4.1 f..

mit ihrer Flucht sowie bei der Einreise und in den Einrichtungen in Bulgarien traumatische Erfahrungen gemacht haben und behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen entwickelt haben.

### **Besonders schutzbedürftige Personen**

Auch wenn es offenbar Fortschritte bei der Identifizierung von Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit (wie z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Kinder, Kranke...) gibt, sind die Defizite noch immer groß: bei rund der Hälfte der Antragstellenden findet kein Clearing statt, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit unentdeckt bleiben kann. Wird die besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt, so bleibt dies oft folgenlos, es werden eher sporadisch als systematisch Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Auch bei der Entscheidung über das Asylgesuch spielt die Vulnerabilität keine Rolle.<sup>47</sup> Unsere Erfahrungen bestätigen diesen Eindruck: wir trafen z.B. Menschen mit diversen Behinderungen, die keinerlei Unterstützung oder Berücksichtigung ihrer Behinderung erfahren hatten.

### **Gewalt in den Aufnahmezentren**

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit Geflüchteter ist nicht gewährleistet, denn es kommt in den Aufnahmezentren regelmäßig zu Gewaltanwendung durch Personal und Polizei. Die meisten der von uns befragten Personen berichteten von Gewalterfahrungen.

Das Sicherheitspersonal wendet bei Regelverstößen innerhalb der Aufnahmezentren aus „disziplinarischen Gründen“ Gewalt an, z.B. wenn Bewohner:innen sich bei Torschluss am Abend verspäten (um 18 Uhr wird das Aufnahmezentrum in Harmanli geschlossen), bei der morgendlichen Zählung, in den Warteschlangen bei der Essensausgabe etc. Diese willkürlich brutale Behandlung wird als sehr erniedrigend erlebt, wie uns in Interviews berichtet wurde.

*„Vor fünf Tagen hat die Polizei nach jemandem gesucht, ich habe es nicht gehört, dann haben sie mich mit dem Schlagstock in meinem Bett geschlagen, um mich um 5.00 Uhr zu wecken. Wir werden sehr schlecht behandelt und oft angeschrien. Wer nach 18.00 Uhr ankommt, muss außerhalb des Lagers schlafen, die Tore sind dann geschlossen.“*



Anders als das BAMF in seinen Entscheidungen argumentiert, handelt es sich bei den Übergriffen durch Polizei und Aufsichtspersonal in- und außerhalb der Aufnahmezentren nicht um Einzelfälle. Viele der interviewten Personen gaben an, davon betroffen zu sein. Es ist den Betroffenen nicht möglich, erfolgreich gegen diese Straftaten vorzugehen. Laut Center for Legal Aid - Voice in Bulgaria hat es diverse, gut dokumentierte Strafanzeigen gegeben, allerdings ist es in keinem einzigen Fall zur Anklage gekommen, geschweige denn zu einer Verurteilung.

Laut AIDA-Bericht stellt die Sicherheit der geflüchteten Personen sogar das größte Problem im Asylverfahren dar:

„Die größte Sorge gilt nach wie vor der Sicherheit der in den Aufnahmezentren untergebrachten Asylbewerber. Diese ist nach wie vor ernsthaft gefährdet, da Schmuggler, Drogenhändler und Prostituierte nachts Zugang zu den Aufnahmezentren haben, ohne dass das private Sicherheitspersonal eingreifen kann.“<sup>48</sup>

*„Es gab in Harmanli eine Messerstecherei am 12./13.9.2024, im Camp wurde ein Geflüchteter von einem Schlepper angegriffen, da er ihm Geld schuldete. Nachts gibt es meistens keine Security.“*

Bei den von uns geführten Interviews mit Bewohner:innen der Aufnahmezentren wurde uns immer wieder berichtet, dass das Aufsichtspersonal u.a. mit Schleppern kooperiert. So können Schlepper innerhalb der Zentren agieren und z.B. Schulden eintreiben oder Geflüchtete unter Druck setzen.<sup>49</sup>

Die ständige Präsenz von Gewalt und Bedrohungen führt dazu, dass die physische Sicherheit nicht gewährleistet ist. Eine andauernde psychische Belastung für die Bewohner:innen ist die Folge.

---

48 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.18, Übers. d. Verf.

49 Während unseres Aufenthaltes in Harmanli kam es zu einem Messerangriff auf einen geflüchteten Mann, von dem ein Schlepper angeblich ausstehende Geldbeträge verlangt hatte. Auch einer unserer Interviewpartner war extrem verunsichert, weil er einem Schlepper Geld schuldete, dass weder er noch seine Familie im Herkunftsland aufbringen konnten.



Eingangstor des Aufnahmезentrums Harmanli. Hier kommt es oft zu Polizeigewalt.

Für die Betroffenen bewirken die Gewalterfahrungen in den Aufnahmезentren teilweise eine Retraumatisierung nach der bereits erfahrenen Gewalt im Herkunftsland, während der Flucht oder beim Grenzübertritt nach Bulgarien und damit verbundenen Pushbacks oder in den Haftzentren Busmantsi und Lyubimets vor der Registrierung (zur Gewalt in den Hafteinrichtungen s.u.).

### **Arbeitsmöglichkeiten während des Asylverfahrens**

Drei Monate nach Antragstellung haben Asylsuchende das Recht zu arbeiten. Dies eröffnet die formale Möglichkeit, dass arbeitsfähige Asylsuchende ihren Lebensunterhalt selbständig sichern. In der Praxis ist dies jedoch unrealistisch:

Die SAR muss auf Antrag eine Bescheinigung über die Arbeitsberechtigung ausstellen, damit sie bei potentiellen Arbeitgebern vorgelegt werden kann. In der Praxis wird diese Bescheinigung aber oft gar nicht oder nur sehr zeitverzögert ausgestellt, so dass eine Arbeitsaufnahme schon daran scheitert, so das Center for Legal Aid – Voice in Bulgaria. Seit 2024 wird die Bescheinigung über die Ar-

beitserlaubnis zudem nur noch befristet ausgestellt und wieder entzogen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen ein konkreter Arbeitsvertrag vorgelegt wird.

Aufgrund sprachlicher Hürden, fehlender Landeskenntnisse und Netzwerke, fehlender staatlicher Unterstützung und fehlender Anerkennung von Qualifikationen ist es für Geflüchtete generell schwierig einen Arbeitsplatz zu finden. Hinzu kommt, dass bulgarische Arbeitgeber oft fürchten, dass Geflüchtete das Land umgehend wieder verlassen und so wenig Interesse daran haben, sie einzustellen. Die Tatsache, dass die Registrierungskarte (die bulgarische Entsprechung der Aufenthaltsgestattung) jeweils nur für drei Monate ausgestellt wird, verstärkt dies noch.

### **Beschulung von Kindern im Asylverfahren**

Geflüchtete Kinder können Zugang zu einer Schule bekommen, doch das Schulsystem ist nicht auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Es gibt keine gesonderte (Sprach-)Förderung. Oft wird erwartet, dass die minderjährigen Geflüchteten weiterreisen, so dass wenig Angebote gemacht werden, um sie tatsächlich zu beschulen, wie uns vom Personal der Unterkunft in Voenna Rampa mitgeteilt wurde.

## **II. b) Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer:innen, deren Asylantrag in Bulgarien bereits rechtskräftig abgelehnt wurde**

Personen, deren Asylantrag während ihrer Abwesenheit rechtskräftig abgelehnt wurde, sind von der Möglichkeit abgeschnitten, gegen die ablehnende Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Es bleibt ihnen lediglich die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen (dazu s.u.). Damit gibt es keine gerichtliche Überprüfung der inhaltlichen Fluchtgründe. Behördliche Fehlentscheidungen werden nicht korrigiert

Seitens des BAMF und deutscher Gerichte wird häufig argumentiert, Geflüchtete seien der schwierigen und menschenunwürdigen Behandlung, die die meisten bei ihrer erstmaligen Einreise nach Bulgarien erfahren haben, bei einer Rückkehr im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht erneut ausgesetzt. Richtig ist, dass es nach einer Überstellung nach Bulgarien nicht zu Pushbacks und Grenzgewalt kommt wie bei der erstmaligen Einreise. Es bleibt dabei jedoch unberücksichtigt, dass Dublin-Rückkehrer:innen, deren Asylantrag in Bulgarien bereits vor der Rücküberstellung nach Bulgarien rechtskräftig abgelehnt worden ist (ggf. auch in Abwesenheit), in der Regel wieder inhaftiert werden: Sie kommen nach der Wiedereinreise am Flughafen Sofia üblicherweise erneut in eines der beiden Administrativhaftzentren des Innenministeriums in Busmantsi oder Lyubimets, da sie als ausreisepflichtig gelten.<sup>50</sup> Nach Auskunft der Rechtsberatungsstelle Foundation for Access to Rights betrifft dies die Mehrheit der abgelehnten Dublin-Rückkehrer:innen. Betroffene können dort dann bis zu 18 Monate in Haft bleiben. Sie sind also erneut denselben grundrechtswidrigen Bedingungen ausgesetzt wie nach ihrer Einreise (s.u.).

Eine standardmäßige Inhaftnahme aufgrund der Ablehnung im Asylverfahren ist als problematisch einzustufen.

---

<sup>50</sup> Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to Bulgaria, Information der SAR an die EUAA vom 21.5.2024, 1.1.

## Exkurs 2

### Inhaftnahme von Geflüchteten in Bulgarien

Geflüchtete kommen in Bulgarien nahezu ausnahmslos in Haft, häufig mehrfach: Nahezu alle Schutzsuchenden, die nach Bulgarien einreisen, werden in einer der beiden Administrativhaftanstalten in Busmantsi oder Lyubimets inhaftiert. Im Jahr 2023 hatten lediglich 4% der Schutzsuchenden direkten Zugang zum Asylverfahren, ohne vorher in Haft gewesen zu sein.<sup>51</sup> Ausnahmen werden nur bei unbegleiteten Minderjährigen gemacht, die offensichtlich unter 14 Jahre alt sind.<sup>52</sup>

Die unterschiedslose Inhaftierung aller Schutzsuchenden ist nicht vereinbar mit der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>53</sup>: Die Inhaftierung Schutzsuchender muss anhand einer Einzelfallprüfung angeordnet werden, dabei sind die sachlichen und rechtlichen Gründe der Inhaftierung anzugeben (Art. 9 (2) der Richtlinie). Es konnte jedoch keiner der Betroffenen, mit denen wir gesprochen haben, angeben, warum er in Haft gewesen war.

Angesichts der Bedeutsamkeit einer Einschränkung der persönlichen Rechte durch den Freiheitsentzug sollte die Inhaftnahme einer schutzsuchenden Person „lediglich als letztes Mittel eingesetzt werden und darf erst zur Anwendung kommen, nachdem alle Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sorgfältig darauf geprüft worden sind, ob sie besser geeignet sind, die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers sicherzustellen. Alle Alternativen zur Haft müssen mit den grundlegenden Menschenrechten der Antragsteller in Einklang stehen“<sup>54</sup>. Es müssen daher Alternativen zur Haft vorgesehen sein, die ein milderes Mittel darstellen, wie z.B. Meldeauflagen, die

51 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 93.

52 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 92.

53 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie), ABl. der Europäischen Union vom 29.6.2013 L 180/96.

54 Ebd. Beweggründe (20).

Hinterlegung einer Kaution o.ä., Art. 8 (4) der Aufnahmerichtlinie. Alternativen zur Haft sind zwar seit 2017 im bulgarischen Recht vorgesehen, kommen jedoch nicht zur Anwendung.<sup>55</sup>

Zudem sind die Haftbedingungen in diesen Einrichtungen entwürdigend (s.u.) und stehen damit nicht im Einklang mit den menschenrechtlichen Vorgaben aus Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK.<sup>56</sup>

Nach ihrer Rücküberstellung werden abgelehnte Asylbewerber mit erheblicher Wahrscheinlichkeit wieder in einem der genannten Zentren inhaftiert und sind damit erneut denselben, menschenrechtswidrigen Haftbedingungen ausgesetzt. Da den deutschen Behörden und Gerichten die drohenden Rechtsverletzungen hinreichend bekannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Rücküberstellung von Personen, deren Asylverfahren in Bulgarien abgelehnt wurde, eine Verletzung von Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK durch Deutschland darstellt.<sup>57</sup>

Abgelehnte und damit ausreisepflichtige Personen müssen damit rechnen, in Busmantsi oder Lyubimets in Abschiebehaft zu kommen. Allerdings wird die Abschiebung nur ausgesprochen selten vollzogen, da sie oftmals rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Damit ist die Abschiebehaft in den meisten Fällen offensichtlich nicht zielführend und somit auch rechtswidrig.<sup>58,59</sup>

55 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 96.

56 Siehe dazu EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – AZ 3069/09 (M.S.S. v. Belgium and Greece), Rdnr. 206. Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, der mit der Situation in Bulgarien in allen Aspekten vergleichbar ist. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK fest.

57 Vgl. EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – AZ 3069/09, Rdnr. 353. Der EGMR verurteilte hier auch Belgien als überstellenden Staat, weil er den Antragsteller in Kenntnis der drohenden Rechtsverletzungen abgeschoben hatte.

58 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 94. Es gab im Jahr 2023 565 Abschiebungen in Drittstaaten.

59 Es gibt neben der Administrativhaft außerdem einen geschlossenen Trakt, der an die Haftanstalt Busmantsi angegliedert ist, jedoch unter Kontrolle der SAR statt des Innenministeriums steht. Dort werden Menschen untergebracht, deren Asylverfahren noch läuft, die als „Bedrohung der nationalen Sicherheit“ eingestuft werden oder die in anderen Aufnahmezentren negativ aufgefallen sind. In ihrem Fall gibt es keine festgelegte maximale Haftzeit, manche bleiben dort zwei bis drei Jahre. Sie werden de facto dazu gezwungen, ihre Asylanträge zurückzuziehen, um aus der Haft freizukommen. Siehe dazu Bordermonitoring.eu e.V., Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, S. 33ff.

## **Haftbedingungen in den Administrativhaftzentren Busmantsi und Lyubimets**

Die Haftbedingungen in den beiden Zentren für Administrativhaft<sup>60</sup> Busmantsi bei Sofia und Lyubimets nahe Harmanli und der türkischen Grenze sind menschenunwürdig. Einen umfassenden Überblick dazu gibt der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (S. 15 f.) sowie der AIDA-Bericht (S. 102f). Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) kritisiert die Aufnahmebedingungen.<sup>61</sup> Besonders hervorzuheben sind folgende Probleme:

### **Hygienische Bedingungen in der Administrativhaft**

In den Haftzentren sind die hygienischen Bedingungen äußerst schlecht: Die Zahl von Duschen und Toiletten ist unzureichend, so dass Inhaftierte keine ausreichende Gelegenheit zur Körperpflege haben. Manche ehemalige Inhaftierte berichteten uns davon, nur einmal wöchentlich die Möglichkeit gehabt zu haben, sich zu duschen. Die Schlafräume sind nachts verschlossen, so dass die Nutzung der Toiletten dann nicht möglich ist, was die hygienischen Bedingungen zusätzlich verschlechtert. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt allein durch die Inhaftierten selbst, die dafür jedoch keine Materialien erhalten. Saubere Kleidung gibt es nur auf Basis von Spenden durch NGOs. Bettwäsche wird oft ungewaschen ausgegeben und gar nicht oder nur einmal monatlich gewaschen.<sup>62</sup>

---

60 Die im AIDA-Bericht als detention centers bezeichneten Haftanstalten dienen nicht der Strafhaft, es finden dort Erstregistrierungen und Abschiebehaft statt.

61 Information abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-visits-bulgaria-to-assess-the-situation-of-foreign-nationals-detained-under-aliens-legislation>. Der Bericht über den letzten ad-hoc-Besuch im September 2024 steht noch aus.

62 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 102.



Das Administrativhaftzentrum Lyubimets.

*„Es gab zum Teil ungenießbares Essen. Wir tranken von dem Wasserhahn in der Toilette, die nachts allerdings geschlossen wurde.“*

*„In Busmantsi wurden die Zimmer um 22.00 Uhr abgeschlossen. Wir haben aus dem Fenster gepinkelt. Es waren 22 Männer in einem Zimmer, es haben drei auf dem Boden geschlafen. Man darf einmal pro Woche mit der Familie telefonieren, 5 Minuten kosten 10 Euro.“*

### **Gewaltanwendung in der Administrativhaft**

Die meisten männlichen Schutzsuchenden klagen darüber, durch das Aufsichtspersonal körperlich misshandelt worden zu sein. Zahlreiche ehemalige Inhaftierte berichteten uns, dass massive körperliche Übergriffe gezielt an Orten stattfinden, an denen keine Kameras installiert sind.

Ebenso gibt es zahlreiche Berichte über verbale Gewalt (Anschreien, Beleidigungen, respektlose Ansprachen) und andere Formen körperlicher Übergriffe (wie Schubsen, Schmerzgriffe etc.) durch das Aufsichtspersonal.

Inhaftierte Personen werden nachts in ihren Schlafräumen eingeschlossen. Dieses Vorgehen wurde bereits 2018 vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) gerügt<sup>63</sup>, daran hat sich bis heute nichts geändert. Fordern Betroffene dem Wachpersonal gegenüber ein, auf die Toilette gehen zu können, so

63 [https://www.ecoi.net/1226\\_1525777574\\_2018-15-inf-eng-docx.pdf](https://www.ecoi.net/1226_1525777574_2018-15-inf-eng-docx.pdf)  
[https://www.ecoi.net/1226\\_1525777574\\_2018-15-inf-eng-docx.pdf](https://www.ecoi.net/1226_1525777574_2018-15-inf-eng-docx.pdf).



wird darauf häufig mit körperlicher Gewalt reagiert und der Zugang nicht ermöglicht. Diese Maßnahmen werden als ausgesprochen demütigend wahrgenommen.

Muslimische Frauen berichteten davon, dass Personen in der Administrativhaft ihnen das Kopftuch vom Kopf gerissen haben.

*„Um uns zu verprügeln, haben sie uns in die Duschen gebracht, weil dort keine Kameras sind.“*

*„Als ich einen Arzt sprechen wollte, hat ein Wachmann mich getreten.“*

*„Ich bekam mit, dass Flüchtlinge in Busmantsi geschlagen wurden. Es gibt dort mafiöse Händler für Zigaretten und Drogen.“*

*„Als ich darum gebeten habe, auf die Toilette gehen zu können, wurde ich von den Polizisten getreten und geschlagen.“*

### **Medizinische Versorgung in der Administrativhaft**

Die medizinische Versorgung in den Haftzentren ist völlig unzureichend, was auch im AIDA-Bericht dokumentiert ist:

*„Eine Krankenschwester und ein Arzt besuchen die Haftanstalten wöchentlich, aber aufgrund der Sprachbarriere und des Mangels an geeigneten Medikamenten sind diese Besuche eher eine Formalität und ohne praktischen Nutzen für die Häftlinge.“<sup>64</sup>*

Ehemals Inhaftierte berichteten uns, dass sie de facto keine Behandlung bekommen haben.

*„Im Haft-Lager Busmantsi war es sehr schmutzig und es gab viele Wanzen. Es gab einen Arzt, aber ohne Übersetzer. Er verstand nicht was die Häftlinge wollten. Ich übersetzte für ihn. Dann war es ein bisschen besser. Einige Häftlinge hatten Blut im Urin und wurden nur mit Schmerzmitteln behandelt.“*

*„Sie geben allen dieselbe Schmerztablette, egal was die Person hat.“*

<sup>64</sup> ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 102, Übers. d. Verf. Ebenso vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bulgarien, 6. August 2023, S. 15.

In den Haftzentren gibt es, ähnlich wie in den Aufnahmezentren, große Probleme durch die Verseuchung mit Ungeziefer.<sup>65</sup>

*„Ich war in Busmantsi 20 Tage lang. Es waren dort viele Leute in einem Raum. Viele schliefen auf dem Boden. Es war katastrophal schmutzig, voll von Insekten. Ich bekam die Krätze. Essen war sehr wenig und oft verdorben. Wir tranken Wasser in der schmutzigen Toilette, die nachts geschlossen wurde, und wurden davon krank. Es gab einen Doktor, der nichts machte. Zwei Syrer starben, weil sie nicht behandelt wurden. Sie schlugen viele Flüchtlinge, als ich da war. Wir konnten nur einmal in der Woche zwei Stunden auf den Hof gehen.“*

### **Risiko der Retraumatisierung in der Administrativhaft**

Werden Dublin-Rückkehrer:innen bei ihrer Rücküberstellung erneut inhaftiert, so kann dies zu einer (Re-)Traumatisierung führen, denn bei ihrer Ersteinreise nach Bulgarien haben viele Geflüchtete Erfahrungen von Gewalt und erniedrigender Behandlung gemacht, sowohl an der Grenze als auch bei der anschließenden Inhaftierung in einer der beiden Administrativhaftanstalten. Psychologische oder psychiatrische Unterstützung gibt es in den Haftzentren nur in den dringenden Notfällen.

### Exkurs 3

#### **Pushbacks und Gewalt bei der Einreise an der türkisch-bulgarischen Grenze**

Die Mehrheit der Geflüchteten erlebt beim Übertritt des 270 km langen Grenzsauns zwischen der Türkei und Bulgarien massive Gewalt, demütigende Behandlung, Straftaten und Pushbacks. Viele der Menschen mit denen wir sprachen, berichteten, dass es ihnen erst nach zahlreichen Versuchen gelang, nach Bulgarien einzureisen. Selbst ein offensichtlich Minderjähriger wurde vier Mal in die Türkei zurückgeschickt. Dabei wird oft äußerst brutal vorgegangen.



Bulgarisch-türkische Grenze.

Immer wieder kommt es vor, dass männliche Schutzsuchende vor dem Pushback an unbeobachteten Orten durch die Grenzpolizei verprügelt werden. Männliche Betroffene beschreiben auch, dass sie sich bis auf die Unterwäsche entkleiden und so in die Türkei zurückkehren mussten.<sup>66</sup>

Häufig kommt es nach dem Grenzübertritt zu Verletzungen von Schutzsuchenden durch die bulgarische Grenzpolizei. Wir haben Menschen angetroffen, die u.a. durch Hundebisse, Schüsse in die Füße, Tritte mit Stiefeln und Schläge mit Schlagstöcken verletzt wurden.

Persönliche Gegenstände und Wertsachen wie Schuhe, Jacken, Geld, Doku-

mente, Mobiltelefone, Rucksäcke etc. werden den aufgegriffenen Personen häufig abgenommen und auch später nicht zurückgegeben.<sup>67</sup>

Die dichten Wälder an der türkisch-bulgarischen Grenze sind z.T. sehr unübersichtlich, so dass ortsfremde Menschen leicht die Orientierung verlieren und manchmal tagelang zu Fuß unterwegs sind. Sie sind erschöpft und dehydriert. Die italienische NGO Collettivo versucht, die hilfsbedürftigen Menschen im Wald ausfindig zu machen, sie mit Wasser zu versorgen und ihre Ankunft in Bulgarien zu dokumentieren. Dennoch sterben immer wieder Menschen, weil ihnen nicht rechtzeitig Hilfe zukommt. Allein im Jahr 2023 verstarben im Grenzgebiet mehr als 70 Migrant:innen.<sup>68</sup> Die Foundation Mission Wings dokumentiert die Gewalt durch den Grenzschutz und nimmt Leichenidentifizierungen der zu Tode Gekommenen vor.

Die Zahl der (versuchten) Grenzübertritte und der Pushbacks hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2023 erreichten die dokumentierten Pushbacks die Zahl von 9.897 Fällen mit insgesamt 174.588 Personen.<sup>69</sup> Laut der Foundation Mission Wings ist die Zahl der versuchten (aber nicht erfolgreichen) Grenzübertritte nach Bulgarien seit der Schengen-Mitgliedschaft Bulgariens 2024 weiter gestiegen, es wurde zudem ein weiterer Anstieg der Pushbacks sowie der Gewalt an der Grenze verzeichnet. Es gibt zudem keine ausreichende unabhängige Kontrolle des Grenzschutzes. Für Betroffene ist es unmöglich, mit einer offiziellen Beschwerde erfolgreich gegen die erlebte Gewalt vorzugehen (s.o.).<sup>70</sup>

Die brutale Gewalt, die die Menschen an der Grenze erfahren, traumatisiert sie schon bei der ersten Ankunft in der EU. Das Vertrauen in die Fähigkeit und Bereitschaft des bulgarischen Staates, ihnen Schutz zu gewähren, wird nachhaltig geschädigt und auch im Laufe des weiteren Verfahrens in Bulgarien nicht wieder aufgebaut.

---

67 Vgl. ebd.

68 Vgl. ebd.

69 Vgl. ebd.

70 Die Präsenz von Frontex soll Gewaltanwendung an der Grenze verhindern. Dennoch gibt es zahlreiche Berichte darüber, dass die Frontex-Mitarbeitenden bei Gewaltanwendung und Misshandlungen der Menschen nicht eingreifen oder dass sie von der bulgarischen Polizei auf Abstand gehalten werden.

*„Wir waren mit 30 Personen unterwegs, die Schlepper brachten uns in den Wald. Sie haben meine schwangere Frau geschlagen, denn sie sollte schneller gehen. In der Folge verlor sie ihr Kind und hatte eine Fehlgeburt.“*

*„Ich kam nach Bulgarien am 14.08.2023 in einer Gruppe von ca. 70 Personen. Wir waren zuvor sieben Tage durch die Berge gelaufen.“*

*„Wir waren 40 Personen, die in der Türkei beim Einreiseversuch gestoppt wurden. Wir wurden geschlagen, es wurden Elektroschocker und Polizeihunde eingesetzt, wir wurden mit Waffen bedroht. Ich konnte weglaufen und mich in den Bergen verstecken.“*

### **Nicht inhaftierte abgelehnte Schutzsuchende**

Werden abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Rückkehr nach Bulgarien nicht in Haft genommen, so ist in den meisten Fällen Obdachlosigkeit die Konsequenz, denn es gibt keinerlei weiteren Anspruch auf Unterbringung. Ebenso gibt es keinen Anspruch auf Ernährung oder sonstige soziale Unterstützung und die Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.<sup>71</sup> Lediglich eine basale medizinische Grundversorgung wird ermöglicht, wobei der Zugang hierzu erneut schwierig ist. Die betroffenen Personen sind somit sich selbst überlassen und bleiben perspektivlos.

### **Folgeantrag**

Schutzsuchende, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, können einen Folgeantrag stellen. Dies gilt selbstverständlich auch für abgelehnte Dublin-Rückkehrer:innen. Während der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags bleiben die Antragsteller:innen in Haft.<sup>72</sup> Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu stellen, eine Anhörung findet nicht statt. Dies ist ohne Unterstützung kaum möglich. Betroffene haben grundsätzlich das Recht auf juristische Unterstützung durch den UNHCR, andere UN-Organisationen und NGOs, einen Übersetzer und auf Informationen zum Verfahren. Doch auch dieses

<sup>71</sup> Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to Bulgaria, Information der SAR an die EUAA vom 21.5.2024, 1.1Vgl. „Roadmap“ SAR an EUAA, Punkte 1.1 und 1.4..

<sup>72</sup> Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to Bulgaria, Information der SAR an die EUAA vom 21.5.2024, 1.4..

Recht wird nicht umgesetzt, da weder ausreichende Beratungskapazitäten noch Übersetzer:innen zur Verfügung stehen. Dementsprechend niedrig sind die Antragszahlen: im gesamten Jahr 2023 stellten lediglich 94 Geflüchtete einen Folgeantrag und nur 30 dieser Anträge waren zulässig.<sup>73</sup>

Ist der Folgeantrag zulässig, so sollte die betroffene Person aus der Haft entlassen werden. Dies ist aber offenbar nicht immer der Fall<sup>74</sup>, denn der Folgeantrag hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Antragsteller:innen weiterhin ausreisepflichtig bleiben. Zudem haben die Antragsteller:innen während des Folgeverfahrens keinen Anspruch auf Leistungen: Weder Unterkunft noch Ernährung noch sonstige Sozialleistungen werden gewährt. Ausnahmen gelten nur für vulnerable Personen. Es wird lediglich eine medizinische Grundversorgung gewährt – mit den oben beschriebenen Unzulänglichkeiten. Eine Registrierungskarte wird nicht mehr ausgestellt, so dass auch die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist.<sup>75</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Dublin-Rückkehrer:innen, deren Asylverfahren vor der Rücküberstellung abgelehnt wurde, zunächst entweder inhaftiert werden oder ohne jegliches Recht auf staatliche Sicherstellung der Grundversorgung („Brot, Bett und Seife“) bleiben.

Wird der Folgeantrag positiv beschieden, so wird ein Aufenthaltsrecht erteilt. Allerdings bedeutet dies, dass es wie unten im Abschnitt zu anerkannten Schutzberechtigten beschrieben, de facto keine Lebensgrundlage besteht.

Bei negativer Entscheidung besteht kein weiterer Zugang zu Rechten und die Betroffenen sind ausreisepflichtig. Da Abschiebungen aus Bulgarien selten sind und die freiwillige Ausreise oftmals nicht möglich ist, werden die Betroffenen gewissermaßen langfristig „ausgehungert“.

*„Ich blieb 18 Monate in Haft, da ich schon bei der ersten Einreise abgelehnt wurde. Ich war nur 15 Minuten befragt worden. Ich war diesmal in einem kleineren Raum untergebracht, ohne Kontakt nach außen. Wieder wurden viele Flüchtlinge geschlagen.“*

73 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 65F, unter Berücksichtigung der Statistik der SAR.

74 Siehe Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to Bulgaria, Information der SAR an die EUAA vom 21.5.2024, 1.4.

75 Information on procedural elements and rights of applicants subject to a Dublin transfer to Bulgaria, Information der SAR an die EUAA vom 21.5.2024, 1.4..

*„Ich lebe seit meiner Entlassung aus der Administrativhaft als Abgelehnter von Ersparnissen vom Verkauf meines Hauses und Autos in Syrien, ansonsten könnte ich hier nicht überleben.“*

### **III) Lebensbedingungen von Personen, die in Bulgarien einen Schutzstatus erhalten haben**

Wer nach dem Asylverfahren eine Anerkennung als Schutzberechtigter bekommt („Anerkannte“), muss innerhalb von 14 Tagen das Aufnahmезentrum verlassen. Das bedeutet, dass auch Familien in die Obdachlosigkeit entlassen werden.

*„Nachdem meine Frau, unsere beiden Kinder und ich unsere Anerkennung bekommen hatten, konnten wir noch ein paar Wochen in einer Wohnung wohnen, die die Caritas bezahlt hat. Aber dann war das Geld aus und wir mussten ausziehen und wussten nicht wohin.“*

Grundsätzlich sind Personen, die in Bulgarien einen Schutzstatus erhalten, in den meisten Lebensbereichen bulgarischen Staatsangehörigen rechtlich gleichgestellt. Die damit oftmals einhergehende Annahme, Geflüchtete hätten damit auch dieselben faktischen Möglichkeiten wie bulgarische Staatsangehörige, die Gesamtheit ihrer Grundbedürfnisse zu befriedigen, verkennt jedoch, dass es sich um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe handelt, für die eine gesteigerte Verantwortlichkeit besteht.<sup>76</sup>

Für Personen, denen ein Schutzstatus gewährt wurde, bedeutet dies in der Praxis, dass sie weitestgehend auf sich selbst gestellt sind und ihnen Verelendung droht. Sie haben oftmals keine realistische Möglichkeit, ihre Lebensgrundlage

---

76 Siehe dazu Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337) (Aufnahmerichtlinie), S. 9.

zu sichern und ihre elementaren Bedürfnisse zu befriedigen (kein Bett, kein Brot, keine Seife).

### **„Zero-Integration“-Politik**

Seit über zehn Jahren verfolgt Bulgarien eine sogenannte „Zero-Integration“-Politik. Es gibt also keinerlei Integrationsmaßnahmen, wie Überbrückungsmaßnahmen, reguläre Sprachkurse<sup>77</sup> oder Vermittlungsprogramme für den Arbeits- oder Wohnungsmarkt.<sup>78</sup>

Im Jahr 2023 wurden einmalig mit lediglich 22 neu anerkannten Geflüchteten Integrationsförderungsvereinbarungen getroffen.<sup>79</sup> Es sind derzeit keine weiteren Integrationsmaßnahmen oder -aktivitäten geplant. Ebenso gibt es kein Programm für die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine.<sup>80</sup> Hier wird deutlich, dass es keinen politischen Willen zur Etablierung von Integrationsprogrammen gibt, da auch EU-Förderprogramme derzeit nicht in Anspruch genommen werden.

### **Unterbringung**

Rückkehrer:innen mit Anerkennung in Bulgarien werden nicht in einem Aufnahmezentrum aufgenommen, da diese nur für Person im laufenden Asylverfahren vorgesehen sind. Häufig wird von BAMF und Verwaltungsgerichten argumentiert, dass anerkannte Schutzsuchende noch für sechs Monate in ihrem bisherigen Aufnahmezentrum verbleiben könnten. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen.<sup>81</sup> Zudem sind die Aufnahmezentren inzwischen weitgehend ausgelastet (s.o.). Auch die früher vorgesehene finanzielle Unterstützung für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten wurde bereits 2020 abgeschafft.<sup>82</sup>

Die Anmietung von privatem Wohnraum scheitert vielfach bereits an formellen Hindernissen, denn für den Abschluss eines Mietvertrages ist eine ID-Karte notwendig – es können allerdings keine Ausweispapiere ausgestellt werden, wenn

---

77 Von der Caritas in Sofia angebotenen Sprachkurse mussten im Herbst 2024 eingestellt werden, weil die Finanzierung beendet wurde. Andere Angebote sind nicht bekannt.

78 Bordermonitoring.eu e.V., Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, S. 71f. So auch VG Köln, Beschluss vom 31.1.2023 – AZ 5 L 65/23.A, u.a. Rdnr. 66.

79 Statistik des Deputy Chair on Social Matter of the State Agency, 15.02.2024.

80 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 20.

81 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.118.

82 ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.118.



eine Person keinen Wohnsitz hat. Die Anschrift eines Aufnahmezentrums kann hierfür nicht angegeben werden.<sup>83</sup>

Für einen Wohnsitz muss ein Vermieter gefunden werden, der persönlich bei der Kommune unterschreiben oder eine notariell beglaubigte Unterschrift abgeben muss. Erst mit der eingetragenen Adresse ist es möglich, eine Identifikationsnummer (Steuernummer etc.) zu erhalten, die wiederum Voraussetzung für die Erteilung der ID-Karte ist (die übrigens ihrerseits Voraussetzung für den Zugang zu allen staatlichen Leistungen ist). Es ist praktisch unmöglich, diese Formalitäten zu erfüllen.<sup>84</sup>

Es gibt daher einen irregulären Markt für Adressen, der Preis liegt bei ca. 500-700 € pro Person.<sup>85</sup>

Die Wohnungssuche mit ID-Karte ist sehr viel einfacher, jedoch wird Ausländer:innen in der Regel nur in seltenen Fällen Wohnraum überlassen. Dies führt zu steigenden Preisen, hohen Mietschuldenzinsen etc. Nur mit einer ID-Karte ist es möglich, eine Sozialwohnung zu beziehen. Es gibt Wohnungslosenunterkünfte im Winter für die Nacht mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten. Diese Unterkünfte sind meist sehr schlecht und die Anzahl der Plätze nicht ausreichend.<sup>86</sup>

### **Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung für Anerkannte**

Grundsätzlich gilt, dass Geflüchtete unmittelbar nach der Anerkennung die Kosten der Krankenversicherung selbst zahlen müssen. Der Mindestbeitrag beträgt 31,20 BGN (15,95 €) für Nicht-Erwerbstätige.<sup>87</sup> Wenn nicht bezahlt werden kann

---

83 Diese formellen Probleme und die daraus resultierenden illegalen Praktiken wurden auch im Bericht des bulgarischen Ombudsmans moniert und Änderungsvorschläge gemacht: Annual Report of the Ombudsman acting as national preventive Mechanism 2023 - Summary, S. 30.

84 Es gibt Empfehlungen des Ombudsmans, um Abhilfe zu schaffen, diese wurden aber bislang nicht umgesetzt, s. Annual Report of the Ombudsman acting as national preventive Mechanism 2023 - Summary, S. 30. Dazu auch ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S.118.

85 Die Sicherheitsbehörden verfügen nach Auskunft einer Beratungsstelle über eine Liste von „Anbietern“ solcher Adressen. Die Adresse wird dann ggf nicht akzeptiert.

86 Bordermonitoring.eu e.V., Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, S. 75.

87 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bulgarien, 6. August 2023, S. 18. ECRE/AIDA, Country Report: Bulgaria, Update vom April 2024, S. 120.

oder wenn der Datentransfer von SAR nicht einwandfrei durchgeführt wird, bleiben die Betroffenen unversichert.<sup>88</sup>

Generell ist die ärztliche Versorgung in Bulgarien prekär, auch für bulgarische Staatsangehörige. Es ist eine Hausarztregistrierung erforderlich – so können Fachärzt:innen können nur mit Überweisung durch einen Hausarzt/ärztin aufgesucht werden. Allerdings ist es außerordentlich schwierig, einen Hausarzt zu finden, da die Kapazitäten beschränkt sind und die Hausarztpraxen sehr ungern Geflüchtete aufnehmen.<sup>89</sup>

### **Arbeitsmöglichkeiten für Anerkannte**

Viele Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis können kaum eine stabilem Erwerbsarbeit finden oder werden unterbezahlt (s.o.). Grund hierfür ist neben dem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt die Zurückhaltung bei Arbeitgeber:innen, Geflüchtete mit einem unbefristeten Vertrag einzustellen. Mehrere unserer Interviewpartner berichteten davon, dass sie mehrfach nach kurzer Zeit entlassen worden sind, um keine Ansprüche auf Urlaubstage, Gehaltserhöhung etc. zu erwerben. Im Jahr 2023 haben gerade einmal 17 Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, über staatliche Beschäftigungsprogramme eine Arbeit bekommen.<sup>90</sup> Wenn überhaupt, sind meist nur Beschäftigungen im Niedriglohnsektor möglich, die kaum die Lebenshaltungskosten decken. Dies wurde uns von Betroffenen wie auch von NGOs bestätigt. Das Problem verschärft sich entsprechend bei Familien, wenn mehrere Personen von einem Gehalt leben sollen. Oft kann nur ein Elternteil arbeiten, weil es v.a. in Sofia nur nur wenige Kita-Plätze gibt. Private Kinderbetreuung ist sehr teuer, ca. ein Monatsgehalt des Mindestlohns. In der Praxis bedeutet dies, dass i.d.R. insbesondere die Mütter keiner Arbeit nachgehen können.

Finden Geflüchtete keine reguläre Arbeit, sehen sie sich oftmals gezwungen, illegale Tätigkeiten anzunehmen (was in deutschen Gerichtsentscheidungen vereinzelt als mögliche Option ausgewiesen wird<sup>91</sup>). Es handelt sich hierbei natur-

88 Bordermonitoring.eu e.V., Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien, Juni 2020, S. 76.

89 Ein Arzt darf nur eine festgelegte Anzahl von Patient:innen betreuen. Wenn Geflüchtete weiterwandern, bleiben sie in der Arztpraxis als „Karteileichen“ erhalten, der Arzt kann die Registrierung nicht von sich aus löschen und damit auch keine anderen Patienten aufnehmen.

90 Employment Agency, reg. No. PД08-2852, 22. Dezember 2023.

91 So z.B. OVG Sachsen, Urteil vom 7.9.2022 – AZ 5 A 153/17.A. Es gäbe Arbeitsplätze in der „Nischen- und Schattenwirtschaft“.

gemäß um prekäre Beschäftigungsverhältnisse: illegale Arbeit ist noch schlechter bezahlt (20-30 € pro Tag) und findet oft in prekären Bereichen und ohne hinreichende Arbeitssicherheit (z.B. auf Baustellen) statt.

*„Ich habe hier auf dem Bau gearbeitet und habe 40 Leva (rund 20 €) am Tag bekommen.“*

*„Nach der Anerkennung ging ich nach Sofia. Ich bekam einen Job für ca. 40 € pro Tag.“*

### **Eröffnung eines Bankkontos**

Für Nicht-EU-Bürger:innen ist es in Bulgarien wegen der strengen Anti-Geldwäsche-Gesetzen aus formalen Gründen schwer ein Bankkonto zu eröffnen - erst recht wenn sie keinen festen Wohnsitz haben - da ihre bulgarischen Dokumente von den Banken nicht als Identitätsnachweis anerkannt werden. Meist ist die Kontoeröffnung nur mit einem Reisepass aus dem Herkunftsland möglich - und selbst dann gibt es willkürliche Verweigerungen. Da Gehaltszahlungen in bar bei Arbeitgeber:innen mit mehr 40 Angestellten nicht zulässig sind, ist eine Anstellung bei größeren Unternehmen nicht möglich.

*„Nach der Abschiebung aus Deutschland habe ich in Parks geschlafen, danach bei verschiedenen Freunden. Ich hatte kein Geld und nichts zu essen. Ohne einen Sprachkurs kann ich kein Bulgarisch lernen und ohne die bulgarische Sprache bekomme ich keinen Job. Ich hatte keinen einzigen glücklichen Tag. In Bulgarien bin ich anerkannt, ich bekam eine Telefonnummer, dann habe ich für 400 € eine Adresse gekauft. In Deutschland hatte ich eine Wohnung und eine Arbeit. Hier bekomme ich keine Arbeit ohne Bankkonto.“*

*„Im Gefängnis in Busmantsi war es schmutzig. Wir waren 70 Personen in einem Raum. Mehr als die Hälfte hatten kein Bett und wir schliefen auf dem Boden. Wir bekamen die Krätze und es gab Wanzen. Ich bekam schwere Entzündungen, habe bis heute Narben an den Beinen. Wir bekamen keine richtige Behandlung. Es gab nur wenig schlechtes und unsauberes Essen. Es kam von einer Catering-Firma. Wir tranken Wasser in der schmutzigen Toilette. Ich sah, wie Flüchtlinge von Beamten geschlagen wurden. Einmal schlugen sie einen 26-jährigen Syrer mit der Faust und traten ihn. Danach kam ich nach Harmanli ins Closed Camp (Lyubimets). Hier blieb ich vom 03. bis 28.08.2023. Auch hier war es schmutzig und schrecklich wie in Busmantsi. Nur die Security-Mitarbeiter waren hier besser, aber auch hier wurde geschlagen. Danach ging ich noch ins offene Camp für drei Tage. Dort ist es extrem schmutzig. Die Toilette war kaputt. Wir schliefen draußen. Gleich am ersten Tag wurde ein Flüchtling von einem anderen Flüchtling erstochen. Es war sehr gefährlich dort. Es gab keine Untersuchung hierzu.“*

Die Ergebnisse der Recherche sind zusammenfassend oben bereits benannt (siehe Seite 3ff). Aus unserer Sicht sind die Bedingungen für Geflüchtete und insbesondere für Rückkehrer:innen unzumutbar aufgrund erniedrigender und entrechtender Behandlung. Auch wenn die Rechercheergebnisse in diesem Bericht nur auszugsweise dargestellt werden konnten, ist deutlich geworden, dass Abschiebungen nach Bulgarien die betroffenen Personen in die Perspektivlosigkeit entlassen.

Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich allen, die uns zu Interviews und Gesprächen zur Verfügung standen.